

Kampfsportverein Heiligenstadt e.V.

Jugendordnung

§ 1 Jugend im Kampfsportverein Heiligenstadt e.V.

1. Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung interessanter Jugendarbeit, können sich die Jugendlichen des Vereines zur sogenannten „Vereinsjugend“ zusammenschließen.
Ihr gehören alle Jugendlichen, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendausschüsse an.
Als Jugendlich gelten alle Sportler bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Die Jugend im KSV Heiligenstadt e.V. unterliegt der Satzung des KSV Heiligenstadt e.V. und deren Ordnungen (§ 4 der Satzung), insbesondere der Jugendordnung. Weitere Ordnungen, die für den Jugendbereich Gültigkeit haben sollen, können durch die Jugendversammlung beschlossen werden, sofern sie nicht in bestehende Ordnungen sowie die Vereinssatzung eingreifen.
3. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse in der Jugendversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und dort nach Prüfung rechtsverbindlich zu beschließen oder abzulehnen.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinsjugend will durch Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortung und sportlicher Fairness führen. Dazu dient unter anderem die Schaffung von Möglichkeiten, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu betreiben.
2. Die Vereinsjugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
3. Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport sowie im sportlichen Wettbewerb, Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement, durch sportliche Betätigung und Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Vereine im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Leitung der Jugend

Die Leitung der Vereinsjugend obliegt dem gesamten Vereinsvorstand sowie dem Jugendvorstand.

1. Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den Jugendvorstand im Sinne d. § 3 Abs. 2 Pkt. 2ff. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 13 der Satzung).
2. Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Jugendwart (*mind. 18 Jahre*)
 2. dem Jugendkassenwart (*Aufgaben werden durch den Kassenwart des Vereines übernommen*)
 3. der Jugendfrauenreferentin, die gleichzeitig stellvertretende Frauenreferentin ist
 4. den Jugendleitern zu jeder gebildeten Abteilung
 5. dem Abteilungsjugendsprecher (*14-18 Jahre*)
 6. dem Abteilungsjugendsprecher (*06-14 Jahre*)
3. Aus den in Punkt 2.2.-2.6. genannten Jugendlichen werden die „2“ Stellvertreter gewählt
4. Es können auch noch andere Vereinsmitglieder mit entsprechenden Aufgaben in den Jugendvorstand gewählt werden (z. Bsp. der Jugendwettkampfwart od. Trainer)
5. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des KSV Heiligenstadt e.V.
6. Es wird mindestens 1x pro Kalenderjahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung durchgeführt.
7. Wahlen zum Jugendvorstand werden alle zwei Jahre durchgeführt.
8. Stimmberechtigt sind alle in der Vereinsjugend organisierten Mitglieder, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind.
9. Für die Jugendversammlung gilt sinngemäß die Satzung des KSV Heiligenstadt e.V.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet eigenverantwortlich mit der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie anderen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Jugend. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendgruppe. Dem Vereinsvorstand ist die Jugendgruppe rechenschaftspflichtig, wobei auf Verlangen Einblick in die Nachweisführung zu geben ist.

§ 5 Sonstiges

1. Für alle die Jugend betreffenden Punkte, die nicht in dieser Ordnung behandelt werden, gilt die Satzung des KSV Heiligenstadt e.V. sowie darauf basierende Ordnungen.
2. Die Jugendordnung und die Eigenständigkeit der Jugend soll nicht einen Verein im Verein begründen. Die Jugend ist und bleibt Bestandteil des Gesamtvereins. Die ist dem Gesamtverein gegenüber rechenschaftspflichtig, besitzt aber eine gewisse Verfügungsfreiheit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. siehe Satzung des KSV Heiligenstadt e.V.

§ 7 Inkrafttreten

1. Inkrafttreten der ersten Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.01.2002 sofort nach Beschlussfassung.

Heiligenstadt, 14.01.2002

1. Vorsitzender

Jürgen Elies

Protokollführer